

Gesetzliche Grundlagen

Strassengesetz

Artikel 15 Gemeindestrassen a) Begriff

Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde als Groberschliessung des gemeindlichen Siedlungsgebiets.

Artikel 16 b) Hoheit und Eigentum

¹ *Die Einwohnergemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.*

² *Diese sollen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde sein.*

Artikel 17 c) Zuordnung

¹ *Jede Einwohnergemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Plan, der sämtliche Gemeindestrassen auflistet. Grundlage hierfür sind der kantonale und der gemeindliche Verkehrsplan. Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dadurch besonders betroffen sind, sind vorher anzuhören.*

² *Die Strassen sind in ihrer Zweckbestimmung und Ausgestaltung darzustellen.*

³ *Der Plan bedarf, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob der Plan mit dem Gesetz und den Verkehrsplänen übereinstimmt und ob er den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entspricht. Der Regierungsrat kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.*

⁴ *Der rechtskräftige Plan und seine Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.*

⁵ *Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung des Plans.*

Artikel 19 Übrige Strassen im Gemeingebrauch

¹ *Zu den übrigen öffentlichen Strassen gehören alle Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und zu keiner anderen Strassenkategorie gehören.*

² *Die Eigentümerin oder der Eigentümer derartiger Strassen hat die Hoheit über diese Strasse.*

³ *Ist eine Strasse oder ein Strassenabschnitt nicht als selbstständiges Grundstück ausgeschieden, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, haben die beteiligten Grundeigentümer die gemeinsame Hoheit.*

Artikel 20 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Zuordnung einer Strasse entscheidet der Regierungsrat. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Verordnung über den Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungen

Artikel 15 Begriff

¹ *Verkehrsbeschränkungen sind dauernde und vorübergehende örtliche Massnahmen auf öffentlichen Strassen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale sowie durch andere Signale mit Vorschriftcharakter angezeigt werden.*

² *Dauernd ist eine Verkehrsbeschränkung, die länger als 60 Tage dauert oder sich periodisch wiederholen soll. Andere Verkehrsbeschränkungen gelten als vorübergehend.*

Artikel 16 *Dauernde Verkehrsbeschränkungen*
a) *Zuständigkeit*

¹ *Sofern die Zuständigkeit nicht unter der Hoheit des Bundes steht, sind zuständig dauernde Verkehrsbeschränkungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:*

b) *Der Gemeinderat oder die vom Gemeinderecht hierfür zuständig bezeichnete Behörde für die Gemeindestrassen und auf Antrag des jeweiligen Strasseneigentümers für die übrigen Strassen im Gemeindegebrauch.*

² *Verfügungen nach Absatz 1 haben in Absprache mit der Kantonspolizei zu erfolgen.*

Artikel 17 b) *Verfahren*

¹ *Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen sind der Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen. Die jeweilige Hoheitsträgerin der übrigen Strassen im Gemeindegebrauch kann beim Gemeinderat eine Verkehrsbeschränkung beantragen, sofern die Gemeindegemeinschaft nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnet. Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.*

² *Anschliessend sind sie im Amtsblatt mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann.*

Artikel 19 *Zuständigkeit und Kostenpflicht*

¹ *Betriebswegweiser und rechtskräftig verfügte Verkehrsbeschränkungen sind durch die zutreffenden Signale und Markierungen anzuzeigen.*

² *Der jeweilige Strassenhoheitsträger bringt in Absprache mit der Kantonspolizei und auf eigene Kosten die entsprechenden Signale und Markierungen an.*

³ *Bei den übrigen Strassen im Gemeindegebrauch ist es der Gemeinderat, sofern die Gemeindegemeinschaft nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnet, der in Absprache mit der Kantonspolizei und auf Kosten des Strassenhoheitsträgers die entsprechenden Signale und Markierungen anbringt.*